fiebichNEWS

Ausgabe 1c/2019

- 1. KÖRPERSCHAFTSTEUER: NEUE HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG...... 1
- 1. Körperschaftsteuer: neue Hinzurechnungsbesteuerung

Ihre Ansprechpartnerin ist: Mag. Simone Pichler +43(316)324453-18 sp@fiebich.com

Basierend auf die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Vermeidung von internationalen Steuervermeidungspraktiken ("Anti-BEPS-Richtlinie") wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 eine Hinzurechnungsbesteuerung für niedrig besteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft (§ 10a KStG) für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2019 beginnen, eingeführt.



Bislang unterlagen derartige niedrig besteuerte Passiveinkünfte nur bei einer allfälligen Gewinnausschüttung auf Grund des Methodenwechsels der österreichischen Besteuerung. Nun wird allein auf die wirtschaftliche Beteiligung abgestellt. Voraussetzung für die Hinzurechnungsbesteuerung ist, dass die beherrschende Körperschaft selbst oder gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Stimmrechte oder des Kapitals hält oder Anspruch auf mehr als 50% der Gewinne der ausländischen Körperschaft hat. Zu den betroffenen Passiveinkünften zählen u.a. Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären, Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken sowie Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen. Die Hinzurechnungsbesteuerung kommt zur Anwendung, wenn die niedrigbesteuerte ausländische Körperschaft Passiveinkünfte erzielt, die mehr als ein Drittel der gesamten Einkünfte der Auslandskörperschaft betragen und keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Für diesen Substanznachweis sind die Kriterien Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten heranzuziehen.

Eine **Niedrigbesteuerung** liegt vor, wenn die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als **12,5** % beträgt. Dabei ist das **gesamte Einkommen** der ausländischen Gesellschaft auf **Basis der österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** umzurechnen.

Geändert wurde auch der bisherige Methodenwechsel für sogenannte Portfoliobeteiligungen, das sind im wesentlichen Auslandsbeteiligungen bis zu 10%. Bei diesem Methodenwechsel wurde bisher lediglich auf die Niedrigbesteuerung, nicht hingegen auf einen passiven Unternehmensschwerpunkt abgestellt. Der neue Methodenwechsel, der nunmehr im § 10a Abs. 7 KStG geregelt ist, umfasst Gewinnanteile aus internationalen Schachtelbeteiligungen sowie aus qualifizierten Portfoliobeteiligungen ab 5%, wenn der Unternehmensschwerpunkt der niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaft in der Erzielung von Passiveinkünften liegt und die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als 12,5% beträgt. Werden derartige Einkünfte bereits im Rahmen der neuen Hinzurechnungsbesteuerung erfasst, unterbleibt der Methodenwechsel. Im Gegensatz zur Hinzurechnungsbesteuerung führt der Methodenwechsel – wie bisher - erst anlässlich einer Gewinnausschüttung zur Besteuerung.

Zweifelsfragen sollen durch eine künftige Verordnung des BMF geklärt werden

2. Termin 15.2.2019: Registrierkassen Jahresendbeleg

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zu 31.12.2018 den **Jahresbeleg herstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einen externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der BelegcheckApp ist **bis zu 15.2.2019** Zeit. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte großteils bereits automatisiert durchgeführt.

Ihre Ansprechpartnerin ist: Andrea Lamperter +43(316)324453-13 la@fiebich.com

